

Bekleidungs-gewerkschaft

GESCHÄFTSSTELLE VENLOER WALL 9
FERNSPRECHER NUMMER 57259

Erscheint alle 14 Tage Samstags u. kostet durch die Post
0.50 RM für das Vierteljahr - Anzeigengr. für die sechs-
gesp. Colonnezeit 20 Pf. Stellengesuche u. -Angebote
kosten die Hälfte - Geldsend.: Postscheckk. 3596 Köln

Organ des Verbandes christl. Arbeitnehmer
des Bekleidungs-gewerbes und der Gruppen der
Hutarbeiter, der Friseure und Friseurinnen

Nummer 19/20

Köln, den 1. Oktober 1932

29. Jahrgang

13. Kongress der christlichen Gewerkschaften

Nun ist die Tagung des 13. Kongresses der christlichen Gewerkschaften vorüber. Der Kongress tagte — das ist jetzt erkennbar — im rechten Augenblick. Er bekam seine Note und Aufgabe — so führte Bernhard Otte, der Vorsitzende des Gesamtverbandes — in einer Vorrede auf den Kongress aus, durch die furchtbare Lage der Gegenwart. „Wenn man von den Kriegsjahren absieht!“ — so sagte Otte weiter — „fiel kaum eine Tagung der Bewegung in eine so schwere und gefährliche Periode wie dieser Kongress. Kein Zweifel: der Boden, auf dem wir stehen, wankt, die Spannungen und Gegensätze haben sich bis zum äußersten gesteigert, der Hunger breiteter Volksschichten wird zu einer Gefahr für das ganze Volksleben. Der Kongress muß und wird aussprechen, was ist, aber auch, was die Arbeitnehmer als gleichberechtigtes Glied in Staat und Wirtschaft mit Recht erwarten und fordern.“

Und am Schluß seiner Betrachtungen am Vortage des Kongresses schrieb der erste Führer der Bewegung folgenden:

„Die Aufgabe des Kongresses ist groß. Das deutsche Volk kämpft um seine innere und äußere Freiheit, kämpft gegen Diktatur und Gewalt Herrschaft. Die deutsche Arbeitnehmererschaft im besonderen steht im härtesten Kampf um die Verteidigung ihrer sozialen Stellung und sozialen Grundrechte. Dementsprechend wird die Grundtendenz des Kongresses sein:

Kampf für die Lebensrechte des Volkes und der Arbeitnehmer, für Freiheit, Ordnung und soziale Gerechtigkeit!“

Der Kongress ist seiner Aufgabe gerecht geworden. Ruhig und sachlich, jedoch mit aller Schärfe sprachen die Referenten das aus, was ist und was die Arbeiterschaft zu fordern hat. Auch die Aussprache zeigte ein erfreuliches Bild der Einigkeit. Daß dabei die Kritik an den bestehenden Zuständen einen breiten Raum einnahm — wer will es den Referenten und Diskussionsrednern verdenken. Eine Arbeiterschaft, die so getrieben wird, die soviel Not leiden und soviel Ungerechtigkeit erdulden muß, hat ein Anrecht darauf, daß ihre Führer eine offene Sprache reden.

Rechtsstehende Zeitungen haben dem Kongress die Note gegeben, daß er sich in negativer Kritik erschöpfte habe. Das ist nicht richtig. Wir legen Wert auf diese Unterstellung. Auch Kritik kann positiv sein; die des Kongresses war es. Es war unseres Erachtens eine positive Tat des Kongresses, daß er in einer Zeit der täglich wachsenden Not sich zum Dolmetscher der Notleidenden machte, in einer Zeit der akuten Gefahr des Bürgerkrieges hinwies auf offensichtliche Fehler und falsche Maßnahmen. Man lese aber auch die Referate und Entschlüsse. Man lese dann neben berechtigter Kritik manches finden, was wegweisend für das Volk und seine Führung sein kann.

Wir sagten schon, daß auch die Kritik des Kongresses positiv war; sie war es deshalb, weil sie darauf abzielte, nicht nur die Arbeiterschaft, sondern das gesamte Volk vor allergrößter Gefahr zu retten. Man glaube doch nicht, daß sich die deutsche Arbeiterschaft auf lange Zeit die jetzigen Zustände gefallen lassen wird. Schon jetzt kriecht es hier oder dort. Kämpfe sind ausgebrochen, die sich ausschließlich gegen die letzte Lohnabbauperordnung der Regierung von Papen richten. So steht also schon ein Teil der Arbeiterschaft in offenem Kampf gegen Regierungsmassnahmen. Da kann man doch wohl nicht gut von negativer Kritik reden, wenn ein Kongress diese Gefahr sieht und die Regierung warnt, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

Der Auftakt zum Kongress war eine **große Kundgebung der christlichen Gewerkschaftsjugend.**

Aus Rheinland und Westfalen war die Jugend herbeigeeilt, um auch ihrerseits Zeugnis abzulegen für die Ideen der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Auch die

jünglichen Kolleginnen und Kollegen unseres Verbandes hatten sich in stattlicher Zahl eingefunden.

Am Vormittage fanden kleinere Tagungen von den einzelnen Verbänden statt. Auf der untern Tagung sprach Zentralvorsitzender Boeder über die Bedeutung des Kongresses und die Aufgaben der Jugend in heutiger Zeit. Er führte insbesondere aus, daß es gegenwärtig darum gehe, weitere Kräfte von der Arbeiterschaft fernzuhalten und weiter, wie Staat und Wirtschaft und die soziale Lage der Arbeiterschaft gestaltet werden sollen. Unserer Bewegung falle beim Neuaufbau eine große Aufgabe zu. Mit daran zu arbeiten, diese Aufgabe zu lösen, sei auch Pflicht der Jugend. Redner erwähnte sodann die Jugendlichen, trotz aller Schwierigkeiten und Hemmnisse den Mut nicht zu verlieren. Die Gewerkschaften könnten aus der Geschichte nicht ausgelöscht werden. Man werde sie brauchen, auch wenn man sie in gewissen Kreisen nicht gerne sehe. Darum mit Mut und Ausdauer an die Arbeit für eine bessere Zukunft!

Dann ging es zum Aufmarsch durch die Straßen Düsseldorf. Die Aufstellung am Hofgartenufer klappte vorzüglich. Kaum waren wir in den Zug eingeklemmt, als sich auch schon die Spitze deselben in Bewegung setzen konnte. Ein herrliches Bild bot sich den Zuschauern: 14- bis 15 000 Jugendliche, Jungmädels und Jungmännern, mit ihren Fahnen und Wimpeln, aufrecht und stolz hinter dem Freiheitsbanner marschierend.

Etwa ein und eine halbe Stunde dauerte der Vorbereitungs- und die weiten Räume der Tonhalle konnten die Massen nicht alle fassen. Im Kaiserjaul, der überfüllt war, vollzog sich dann die große Kundgebung. Zahlreiche Ehrengäste nahmen daran teil. Es sprachen die Jugendführer Probst, Fischer und Grete Pappenheim. Der Bergarbeiterführer Imbusch hielt das Hauptreferat. Umrahmt war die Kundgebung von Orgelvortrügen und den Darbietungen des Männerchors der christlichen Gewerkschaften Düsseldorf. Ein Sprecher der Jugendlichen trug patende Deklamationen vor. Mit dem Deutschlandlied fand die eindrucksvolle Kundgebung der Jugendlichen ihren Abschluß.

Am Sonntagabend fand die Eröffnungsfesterei statt. Auch hierbei war der Kaiserjaul der Tonhalle überfüllt. Otte hielt die Eröffnungssprache, bei der er auch zahlreiche Gäste, insbesondere viele Vertreter staatlicher und kirchlicher Behörden begrüßen konnte. Die Reichsregierung war durch den Herrn Reichsarbeitsminister Dr. Schäffer vertreten. Der uns zur Verfügung stehende Raum gestattete es uns nicht, Auszüge aus den Reden wiederzugeben, doch sei zu einem Vorkommnis kurz Stellung genommen, das in der Öffentlichkeit viel Staub aufgewirbelt hat.

Als der Herr Reichsarbeitsminister in einer längeren Rede, die den meisten Teilnehmern schon über den Rundfunk oder durch Aufsätze in Zeitschriften bekannt war, versuchte, die letzten Notverordnungen der Regierung zu rechtfertigen, wurden starke Mißfallenäußerungen laut. Durch Zwischenrufe und selbst Pfeife verhielt man den Redner zu stören. Das ist in der Öffentlichkeit stark kritisiert worden.

Wir sind die letzten, die solche Dinge verteidigen oder gutheißen. Die Kritiker aber mögen bedenken, daß die Mißfallenäußerungen sicher nicht der Person des Ministers galten, sondern dem System, das zu rechtfertigen er verurteilt war. Kann man denn nicht verstehen, daß Arbeiter, denen durch Notverordnungen, Kürzung der täglichen Renten und Löhne, Abbau ihrer Rechte, ungerechtfertigte Steuerbelastungen usw. ihre Lebensbedingungen auf das äußerste beschnitten werden, einmal ihren Groll nach außen fundgeben und zwar recht eindeutig, wenn ein Vertreter der Regierung vor ihnen steht, die solches Ungeheuer verurteilt? — Wir, die wir in die Seele der Arbeiterschaft zu schauen vermögen, die wir wissen, wie viel Groll in den Herzen der unterdrückten Arbeiter aufgeschwipert ist, verstehen das recht gut. Wir wiederholen: Solche Vorkommnisse werden von uns nicht gutgeheißen, setzen aber hinzu, die Regierung möge aus ihnen erkennen, daß bei der Arbeiterschaft das

Maß des Duldens und Ertragens voll ist bis zum Rande. Man hüte sich, neue Ungerechtigkeiten hinzuzufügen. Sonst kann die Regierung eines Tages erleben, daß ein Volkssturm über sie hinwegbraust, der nur mit Blut erstickt werden könnte.

Die Kongressherabkungen begannen am Montagmorgen. Zunächst kamen noch einige Gäste zu Wort. Dann erstattete Kollege Otte den Bericht über

Entwicklung und Tätigkeit der Bewegung in den letzten Jahren.

Ausgehend von der wirtschaftlichen Lage führte der Redner u. a. aus, daß es selbstverständlich sei, daß die trostlosen Verhältnisse in der Wirtschaft auf die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen und auch auf unsere Bewegung stark einwirkten mußten. Die Auswirkung ist selbstverständlich bei den Verbänden verschieden. Wenn einige Verbände, selbst in diesem Sommer, noch 85 bis 90, andere 70 bis 80, wieder andere 60 bis 70 Prozent ihrer Mitglieder arbeitslos haben, dann bedarf es gar keiner besonderen Betonung, daß diese Verhältnisse die Kraft der Verbände auf das härteste beeinträchtigen müssen. Stärker noch als der Mitgliederverlust ist der Rückgang der Einnahmen. Während in den letzten drei Jahren der Verlust an Mitgliedern 102 Prozent beträgt, sind die Einnahmen um 21,5 Prozent zurückgegangen. Es ist klar, daß die Ausgaben unter solchen Umständen stark gedrosselt werden mußten. Diese Ausgabenreduzierung wurde auch allseitig vorgenommen. Zuerst und vor allem Dingen im Hinblick auf die Verwaltungskosten (Schalter, sachliche Ausgaben, Einschränkungen in der Zahl der angestellten Kräfte usw.). Was nicht durch beamtete Kräfte geschehen kann, muß durch ehrenamtliche Mitarbeiter zu erreichen gesucht werden. Die vermehrte Pflege der Gemeinschaftsarbeit in dieser Zeit bedingt auch, daß unsere Orts- und Bezirkskasseln aufrechterhalten bleiben müssen. Wenn es gelungen ist, in einer Zeit so schwerer Sorgen und Kämpfe und in einer so furchtbaren Wirtschaftskrise die Bewegung noch so zu erhalten, wie es geschehen ist, dann ist das kein Zeichen von Schwäche, sondern

ein Zeichen dafür, daß die Gewerkschaften über große Kräfte verfügen.

In Wirklichkeit steht es ja auch so, daß keineswegs das Vertrauen der Arbeiterschaft zu den Gewerkschaften erschüttert ist. Das wird sich zeigen, sobald in den Konjunkturerhältnissen eine wirkliche Besserung eingetreten ist. Nicht zuletzt liegt die Stärke der Gewerkschaften ja auch darin, daß vornehmlich der Streikhaft, der geschulteste und der sachlich tüchtigste Teil der Arbeiterschaft bei den Gewerkschaften zu finden ist. Ferner mögen die gewerkschaftsfeindlichen Kreise auch folgendes bedenken: gerade in den unruhigen Zeiten haben sich die Gewerkschaften als ein den Radikalismus hemmendes und konservativhaltendes Element bewährt.

Wir lehnen eine Agitation, die hemmungslos und ohne Verantwortung ist, die allen etwas verspricht, aber nichts hält, entschieden ab. Was wir aber verlangen, ist eine gleiche Gerechtigkeit und eine Beteiligung der in solchen Notzeiten unvermeidlichen Opfer nach gerechten und sozialen Maßstäben. Auch lehnen wir einen Nationalismus, der Gewalt, Haß und Klassenkampf von oben oder unten propagiert, nicht nur ab, sondern betonen nachdrücklich, daß unsere Arbeit entschieden in entgegengesetzter Richtung geht.

Redner ging dann die Aufgabengebiete durch, die unsere Gewerkschaftsbewegung in den letzten Jahren zur Bearbeitung vorfand. Ein großes Maß von Arbeit ist geleistet worden. Wenn diese Arbeit auch vielfach Abwehr und Verteidigung war, so können doch namhafte Erfolge festgestellt werden. Ohne Gewerkschaften wären die Arbeitnehmer in der gegenwärtigen Krise in schlimmerer Lage, als vor 50 bis 60 Jahren.

Im weiteren Verlauf seiner Rede legte Otte unsere grundsätzliche Haltung zur Sozialpolitik, zur Gemeinschaftsarbeit, zur Betriebsverwaltung und zum Tarifvertragswesen dar. Er erläuterte den Charakter unserer Bewegung als parteipolitisch-neutrale und interkonfessionelle Organisation, um dann zum Schluß auszuführen:

„Niemals hat unsere Arbeit, unsere Liebe und Sorge mehr unserem von Not und innerem Hader gepeinigten Volke gegolten, als jetzt. Niemals mehr als jetzt bedürfen wir aber auch der inneren Kraft und des festen Glaubens, daß nach diesen Tagen der Not auch wieder eine bessere und glücklichere Zukunft für unser Volk und Vaterland kommt. Daran mitzuarbeiten durch Treue und Hingabe, durch christliche Gewerkschaftsarbeit im besten und weitesten Sinne des Wortes, sei uns vornehmste Pflicht!“ Das folgende Referat,

„Der volkspolitische und nationale Wille der christlichen Gewerkschaften“,

wurde vom Sekretär des Gesamtverbandes, Jakob Kaiser (Köln), gehalten. Kaiser, als temperamentvoller Redner bekannt, fand für seine Ausführungen ein aufmerksames Haus und erzielte höchsten Beifall. Eine Entschließung, welche die Kerngedanken des Referats wiedergibt, fand einstimmige Annahme. Sie hat folgenden Wortlaut:

Entschließung

„Die politischen Ereignisse der jüngsten Tage erfüllen die christlichen Gewerkschaften mit größter Sorge. Ihr staatspolitischer Wille war stets auf aktive und positive Mitwirkung beim Aufbau eines nationalen und sozialen, eines wahrhaft christlichen Volkstaates gerichtet. Ihre Mitarbeit legt eine Staatsführung voraus, der die Gleichberechtigung und Gleichwertung aller Schichten des Volkes oberstes Geziel ist. Eine Staatsführung vor allem, die getragen ist vom verfassungsmäßigen Willen des Volkes. Eine Staatsführung, deren Geist und Taten die Sorge um das Lebensrecht und das Lebensauskommen aller Volksgenossen beweisen.“

Die Herrenschicht, aus der die Regierung Papen gebildet wurde, lehnt der christlichen Arbeiterarbeit von Anfang an dafür keinerlei Gewähr zu bieten. Die Entwicklung hat die Berechtigung dieser Befürchtung schlagend bewiesen. Die letzten Notverordnungen treiben weiteste Kreise der Arbeiterchaft in den Hunger. Die Wirtschaft kann unmöglich gefunden, wenn die Kaufkraft, wenn die Lebenskraft der breiten Massen einsech erdrückt wird. Zum Ueberflus wirft die Reichstagsauflösung neue Beunruhigung in Volk und Wirtschaft. Die erneute Auflösung erweckt weiter den Eindruck, als sollten Wille und Recht des Volkes immer mehr ausgefallt und der Diktatur der Weg geebnet werden. Diese Entwicklung bechwort ein Verhängnis für Volk und Staat herauf. Sie muß die Arbeiterchaft in die schärfste Opposition gegen den Staat überhaupt stoßen.

Die christlichen Gewerkschaften stehen dieser Gesamtentwicklung in entschlossenster Abwehr gegenüber. Mit höchstem Nachdruck protestieren sie gegen die sozialen Ungeheuerlichkeiten der letzten Notverordnungen. Sie warnen vor jedem Spiel mit verhällter oder offener Diktatur. Sie widerlegen sich auf das entscheidendste allen Maßnahmen, die eine noch weitere Radikalisierung der deutschen Arbeiterchaft unsehbar nach sich ziehen müssen.

Dringend erforderlich ist die Bildung einer wahrhaft nationalen und sozialen, um Vertrauen des Volkes getragenen Regierung. Nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Volk und Regierung können die großen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Aufgaben von Staat und Nation gelöst werden. Nur eine solche Zusammenarbeit schafft ein einiges, starkes und freies Deutschland, das sich stark und frei auch im Kreise der Weltvölker durchsetzt. Der Düsseldorf Kongreß der christlichen Gewerkschaften ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß er sich in diesen geschichtlichen Tagen zum Sprecher und Anwalt für viele Millionen staatsstreuer Deutscher macht. Seine Stimme verlangt Gehör. Für Deutschland und seine Freiheit!“

Referate wurden sodann noch erstattet von F. Baltrusch über „Die Wirtschaftskrise und die volkswirtschaftliche Organisierung der Gewerkschaften“, sowie von Professor Dr. Th. Brauer über „Der Kampf um die Sozialpolitik; Sozialpolitik als gesellschaftsbildende Kraft“. Auch diese Referate fanden starke Beachtung. Wir werden Auszüge aus denselben in der nächsten Nummer unserer Zeitung bringen.

Die Aussprache

Die Aussprache über die einzelnen Vorträge war sehr ausgedehnt. Sie nahm über einen Tag in Anspruch. Wir lassen einige Stimmungsbilder aus der Diskussion folgen:

Arbeitsminister a. D. Stegerwald

führte u. a. aus: Wieder hätte eine dünne Oberflächliche Stunde für gefommen, gegen 92 Prozent des Volkes regieren zu können. Das sei keine Politik, das sei allerprimitivster Dilettantismus. Solche Experimente müßten bestimmt in kurzer Zeit in einem allgemeinen Zusammenbruch enden.

Ein Volk, wie das deutsche, lasse sich bestimmen nicht längere Zeit mit den Methoden des Berliner Herrenclubs regieren.

(Beifall.) Solche Methoden seien angebracht in Südamerika oder auf dem Balkan, nicht aber in Deutschland. (Stärker Beifall.) Der Redner garantierte Herrn von Papen, daß er mit diesen Methoden Deutschland bestimmt nicht heil durch den nächsten Winter bringe. Noch nie sei es dagewesen, daß eine Regierung von rund 96 Prozent der Abgeordneten ein Mißtrauensvotum entgegennehmen mußte. Praktisch sei die Sache so: Im Juni habe Herr

von Papen den Reichstag aufgelöst, weil ihm die Nationalsozialisten zu schwach waren und im September habe er ihn aufgelöst, weil die Nationalsozialisten inzwischen auf Betreiben der Regierung zu stark geworden seien. Wörtlich fuhr der Redner fort:

„Herrn von Papen fehlen alle Voraussetzungen dafür, wie ein von einem kranken Volke gewähltes Parlament zu Ruh und Frommen von Volk und Staat zu behandeln ist.“

Ueber die letzten beiden Notverordnungen sei kein Wort zu sagen. Sie resultierten aus dem Weilen dieser Reichsregierung. Ungeheure Entscheidungsjahre seien die Jahre 32 und 33 für das deutsche Volk. Es heiße die Kraft und die Fähigkeit, auch dieser Krisen Herr zu werden. Nur der Wille hierzu müsse noch verirklicht werden. Dies zu vollbringen sei die Pflicht aller Kreise, die den wahren Volkswillen wollten. Damit machten diese Kreise die beste Wirtschafts- und Sozialpolitik. (Stürmischer langanhaltender Beifall.)

Redat Pieper

„Befreit Euch“, so rief der große Prälat den Arbeitern zu, von dem proletarischen Minderwertigkeitsbewußtsein der Unfreien. Nicht Führer und Masse, kein Klassenkampf, sondern ein händlicher Freiheitskampf, dies ist die beste Waffe gegen die soziale Reaktion. Damit wird sich neben der nach außen durch die Gewerkschaftsbewegung erklämpften Position die Arbeiterchaft auch die sittliche und moralische Legitimation erkämpfen.“

Die Erregung innerhalb der christlichen Arbeiterchaft gegen die Auswirkungen der „brutalen und unsocialen Notverordnung“ ist so groß, daß immer wieder der Protest gegen die Träger ihrer Idee und den Geist des herrschenden Regierungssystems — der versuche, die Arbeiterchaft zu Staatsbürgern zweiter Klasse zu machen — durchdrang.

Der Vertreter Hillebrandt aus Saarbrücken brachte die Opposition besonders scharf zur Geltung. Der Kongreß habe die Aufgabe, dem deutschen Volke die ungeschminte Wahrheit zu vermittlung. Wenn die jetzige Regierung Verfassungsbrechung begangen habe, dann müsse man das mit aller Deutlichkeit aussprechen.

Die Diktatur, so erklärte Dr. Fr. Köhr, sei fast vollständig. Die Reaktion beschränkte sich nicht nur auf den Herrenklub, sondern habe schon weitere Kreise ergriffen.

Nach der positiven Seite kann man die Stimmung und die Stellungnahme der christlichen Arbeiterchaft zum Regierungsprogramm wohl dahin kennzeichnen, daß, wie u. a. der Abgeordnete Ernst in der Reihe der zahlreichen Disquisitionsredner betonte, die Arbeiterchaft bereit sei, alles zu unterstützen, was Arbeit schaffen kann. Die Arbeiterchaft sei auch bereit, weitere Opfer zu bringen. Aber das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Regierung unter höchster Belastung der Arbeiterchaft sei einfach eine Unmöglichkeit.

Diese Unmöglichkeit wurde begründet durch die Schädigung von Beispielen über die Lage in den Arbeiterfamilien. Es waren

erschütternde Glaubsbilder,

die von der ungeheuren materiellen und seelischen Not in diesen Familien berieten und die nach dem Worte des Vorsitzenden Franz Wieber den Kongreß zum Resonanzboden fremden Protestes und

rückwärtsloser Anklage

veranlassen müßten. Die Notverordnung, die die Lage der noch in Arbeit befindlichen und das Elend der Erwerbslosen noch verstärken und sie dem Kommunismus in die Arme treiben müßte, sei eine unverzeihliche Sünde an den Kerntzen.

Von anderen Rednern wurde der Wert praktischer Gewerkschaftsarbeit herausgestellt, die immer das Primäre sein und bleiben müsse. Nur mit stärkstem geistigem Rückzug könne der Kampf bestanden werden.

Die Wahlen zum Ausschus und Vorstand

Die Wahlen zum Ausschus des Gesamtverbandes und zum Hauptvorstand ergaben einstimmige Wiederwahl sämtlicher Ausschus- und Vorstandsmitglieder. Sämtliche Anträge wurden nach den Vorschlägen der Berichtserkatter ohne Widerspruch angenommen. Die Entschließungen gelangten ebenfalls ohne Ausnahme zur einstimmigen Annahme. Wir werden in der nächsten Nummer unserer Zeitung einige Kernzüge aus den Entschließungen veröffentlichen.

Das Schlußwort von B. Otte

Ein Erlebnis war das Schlußwort von Bernhard Otte. Otte sagte in seinem Schlußwort: „Unsere Bewegung hat eine Zukunft. Auch die Angst der Zeit wird uns nicht niederdrücken. Der Verlauf des Kongresses hat gezeigt, daß noch der alte Kampfgeist in dieser Bewegung lebendig ist, und wir alle miteinander wiewen sind, nicht alles gebuldig hinzunehmen. Der Kongreß hat gezeigt, daß wir mit festem Willen gegen eine Entwicklung kämpfen, die wir für ein Unglück nicht nur für die Arbeiter, sondern für das ganze Volk halten. Wir wollen keine Proletariat sein, keine Pöbel, die unten stehen, und denen man unerträgliche Lasten aufbürdet.“

Wir wollen gleichberechtigte und vollwertige Staatsbürger sein.

Unsere Verantwortung gegenüber dem Staatsganzen soll heute mehr denn je zutage treten. Aber das soll uns nicht hindern, entschlossen für unsere Freiheit und für soziale Gerechtigkeit zu wirken. Wir müssen uns dagegen

wehren, als ob unsere Stellungnahme gegen die Regierung Papen von parteipolitischen Gesichtspunkten gebildet werde. Das ist nicht der Fall. Wir wenden uns nur gegen einen Kurs, der volksfremd und reaktionär ist. (Stärker Beifall.) Wenn unserem Freund Stegerwald am Sonnabend eine so herrliche Oration bereitet wurde, dann war das der Ausdruck eines tiefen Volksempfindens, das sich zwar nicht gegen Opfer wehrt, aber das Freiheit und Gerechtigkeit will. Wenn von uns verlangt wird, daß wir mit Rücksicht auf die außenpolitische Lage die Regierung Papen nicht angreifen, dann meint man uns zuviel zu. Auch das Ausland weiß, wie wenig Volk hinter der Regierung Papen steht. Und wo ist die Rücknahme der Kreise auf die außenpolitische Lage, die jetzt regieren, früher geblieben? Auch das Wirtschaftsprogramm der Regierung bekämpfen wir nicht aus parteipolitischen Gründen, sondern weil es uns zu spekulativ und zu ungesund ist, weil es in Verbindung mit der Juli-Notverordnung eine Ungeheuerlichkeit ist. Wir wären nicht wert, Sachwalter der Interessen der Arbeiter zu sein, wenn wir nicht mit allem Nachdruck Stellung genommen hätten zu einer Entwicklung, die unser ganzes Volk auf das ernsteste bedroht. Wir wissen, daß der Weg zum Besseren nicht leicht ist, daß er nicht kurz ist, nur der Weg muß ins Freie führen, nicht in die Knechtshaft.“

Dann forderte Otte zur Arbeit im Lande auf. Der Kongreß müsse die stärkste Auswirkung finden. „Gehen wir jetzt hinaus“, so rief Otte, „unser Parole kann nicht lauten, wie es ein linksradikales Blatt will: „Arbeiter, hinein in die antifaschistische Front!“ (Allgemeines Gelächter.) Unsere Parole kann nur lauten: „Größte Aktivität, Kampf für Volks- und Arbeiterrechte, für einen neuen, besseren Aufbau unseres Staats- und Wirtschaftslebens. Dieser Kampf wird auch von uns mit den Grundfragen des Christen geführt werden. Man degradiert das Christentum, wenn man es mit schönen Worten in reaktionäre Ziele hüllt. Wir glauben an die Zukunft unseres deutschen Vaterlandes, des Vaterlandes, dem unsere heiligste Liebe und unwandelbare Treue gehört. Ein Vaterland wollen wir, in dem herrlichen sollen: Einigkeit und Recht und Freiheit.“ Otte schloß den Kongreß mit einem feierlich ausgenommenen Hoch auf die christlichen Gewerkschaften und das deutsche Vaterland. Am Schluß sangen die Teilnehmer das Deutschlandlied.

Der neue Kurs im Reichsarbeitsministerium

Der neue Reichsarbeitsminister will von der Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen nur sehr wenig Gebrauch machen. Die Vertragsparteien sollen sich — mehr als vor ihrem Antritt — über die Vertragsgrundlagen verständigen. So ist zu sehen in mehreren Verhandlungen der Regierung und des Reichsarbeitsministers. Im übrigen „denk niemand in der Reichsregierung daran, die begrifflichen Merkmale des Tarifvertrages zu zerstören.“ (Reichsminister von Papen in seiner Rundfunkrede vom 12. September 1932.)

Wie haben sich die Dinge nun in der Praxis entwickelt? — Was geschieht insbesondere seitens des Reichsarbeitsministers in solchen Fällen, wo offensichtlich zutage tritt, daß die Arbeitgeber ihrerseits den Tarifvertrag zerstören wollen? —

Es ist leicht gesagt, daß sich die Vertragsparteien verständigen sollen. Eine Verständigung ist immer nur dann möglich, wenn beide Parteien — also auch die Arbeitgeber — sie wollen. Oder sagt der Reichsarbeitsminister die Dinge so auf, daß die Arbeitnehmer unter allen Umständen die Lohnbedingungen als Vertragsgrundlage nehmen müssen, die ihnen von den Arbeitgebern geboten werden? — Uns scheint das der Fall zu sein. Anders ist es doch wohl nicht zu erklären, daß in den jetzt mehr als drei Monaten, seitdem der neue Reichsarbeitsminister im Amte ist, von ihm noch kein Schiedspruch für verbindlich erklärt wurde. Es kann doch nicht so sein, daß unter den vielen Schiedsprüchen, für die inzwischen die Verbindlichkeitserklärung beantragt wurde, kein einziger war, bei dem die gegenseitigen Voraussetzungen zur Verbindlichkeitserklärung gegeben waren!

Nach § 6 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 kann ein Schiedspruch für verbindlich erklärt werden, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist.“

Würde noch nach dem Sinne dieser Bestimmung verfahren, so hätte der Schiedspruch für die Wahrscheinlichkeit vom 22. August 1932 für verbindlich erklärt werden müssen. Der Reichsarbeitsminister aber lehnte die Verbindlichkeitserklärung ab, weil angeblich die gegenseitigen Voraussetzungen nicht gegeben seien. Näheres wurde in der Begründung für die Ablehnung nicht gesagt, so daß sich unsere Verbandsleitung veranlaßt sah, den Reichsarbeitsminister zu bitten, nähere Erläuterungen dazu zu geben bzw. mitzuteilen, inwiefern die gegenseitigen Voraussetzungen für die Verbindlichkeitserklärung im Schiedspruch nicht gegeben seien. Das diesbezügliche Schreiben ist am 13. September abgegangen. Bis zur Drucklegung dieses Artikels, am 23. September, hatten wir darauf noch keine Antwort. Inzwischen ließ der Herr Minister seine fernmündlich mitteilen, daß er in den Fällen keine nähere Begründung für seine Entscheidung gebe, wo anzunehmen sei, daß eine Vertragspartei dadurch in der Weiterverfolgung der Tarifbewegung gehemmt sein könnte. Diese Antwort ist unseres Erachtens eine Verlegenheitsantwort. Wir müssen aus ihr schließen, daß der Herr Reichsarbeitsminister nicht in der Lage ist, seinen ablehnten Bescheid sachlich zu begründen. Der Chef des Reichsarbeitsministeriums ist um die Rolle, die er im Kabinett von Papen zu spielen hat, nicht zu beneiden. Unseres Erachtens ist der Reichsarbeitsminister infolge des im Kabinett von Papen herrschenden reaktionären Kurzes gezwungen, den einseitigen Bestimmungen der Schlichtungsverordnung

Gewalt anzulegen, um Verbindlichkeitsverpflichtungen zu vermeiden. Um diese unsere Auffassung zu rechtfertigen bzw. mit Gründen zu belegen, sei noch einmal kurz auf die Tarifbewegung in der Maschinenerei eingegangen.

Am dem Tarifstreit in der Herren- und Damenmaschinenerei handelte es sich um die Erneuerung eines Reichslohntarifes, der für 181 Orte galt. Unter dem Vertrag hielten bei normaler Beschäftigung etwa 22.000 Arbeitskräfte. Es besteht nach ein Weichschraubenvertrag, der aber in seinen Hauptteilen nicht angewendet werden kann, wenn die Lohnhöhe nicht geregelt ist. Parteiverhandlungen führten zu keinem Ergebnis, desgleichen blieb ein amtliches Schlichtungsverfahren ergebnislos. Eine von den Parteien gebildete tarifliche Schlichtungsstelle, mit drei Unparteilichen besetzt, sollte dann einen Schiedsspruch, der von den Arbeitnehmern mit knapper Mehrheit angenommen, von den Arbeitgebern abgelehnt wurde. Die Arbeitnehmer beantragten die Verbindlichkeitsverpflichtung des Schiedsspruches.

Zur Beurteilung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbindlichkeitsverpflichtung des Spruches gegeben waren, ist folgendes von Bedeutung:

Der Schiedsspruch sah eine Lohnkürzung in den einzelnen Städtegruppen von 11,2 bis 13,3 Prozent vor, für einzelne Orte bis zu 17,9 Prozent. Die Spitzenlöhne wurden in der ersten Städtegruppe von 193 auf 90 Pf., und in der letzten von 60 auf 52 Pf. herabgesetzt. Dazu kommen dann noch Lohnabzüge für die mittleren und kleineren Geschäfte von 8 bis 12 Pf. Unter Zugrundelegung der im Schiedsspruch vorgezeichneten Löhne hätten sich diese seit Februar 1931 für die Zeitlohnarbeiter um etwa 24 Prozent und für die Akkordarbeiter — die mit mehr als drei Viertel der Beschäftigten in Frage kommen — um etwa 34 Prozent erniedrigt.

Bei einem Lohnabbau bis zu 34 Prozent seit dem Höchststand, in gut einhalb Jahren, kann man sicher nicht mehr davon reden, daß die vorgezeichnete Regelung im Schiedsspruch nicht der Willkür entspricht, wenigstens insoweit nicht, als Arbeitgeberinteressen in Frage kommen. Da die Arbeitnehmer die Verbindlichkeitsverpflichtung beantragt hatten, war die Frage vom Reichsarbeitsminister nur nach der Seite hin zu prüfen.

Die Durchführung der im Schiedsspruch vorgezeichneten Regelung war aber auch aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich; aus wirtschaftlichen Gründen deshalb, damit nicht bei Fortfall der tariflichen Bindungen infolge schrankenlosen Lohnwunders die Preisunterbreitung im Gewerbe dazu führt, zahllose selbständige Existenzen zu vernichten, und aus sozialen Gründen, um die Arbeiterkraft bei dem großen Lebensangebot von Arbeitskräften vor unerträglichen Lohnkürzungen zu schützen.

Alle diese Gründe sind dem Vertreter des Reichsarbeitsministers vorgetragen worden. Derselbe konnte sich auch bei der Nachverhandlung davon überzeugen, daß den Arbeitgeberern der Wille zur Verständigung fehlte. Wir zweifeln gar nicht daran, daß der Leiter der Nachverhandlung die Überzeugung gewonnen hat, daß, wenn irgendein Schiedsspruch geeignet ist, für verbindlich erklärt zu werden, dann es der in Frage stehende war. Trotzdem erfolgte die Ablehnung der Verbindlichkeitsverpflichtung durch den Minister mit der lateinischen Begründung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien. So läßt man in jahrzehntelanger Arbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebaute Tarifverträge, in besserer Konjunktur von beiden Parteien getragen und als vorteilhaft für das Gewerbe anerkannt, vor die Hunde gehen, unseres Erachtens nur deshalb, weil die Arbeitgeber es gegenwärtig so wollen. Der Reichsarbeitsminister wird so zum Werkzeug reaktionärer Unternehmer. Die Handhabung der Schlichtungsverordnung, wie sie jetzt gilt, ist unseres Erachtens rechtlich nicht zu billigen.

Das ist der neue Kurs im Reichsarbeitsministerium! Angeht es solcher Dinge soll man sich in den Kreisen der Regierung nicht darüber beschweren, daß Vertreter der Regierung auf dem Kongress der christlichen Gewerkschaften für Versicherungen, daß die jetzige Regierung beabsichtigt, den sozialen Belangen der Arbeitnehmer gerecht zu werden, keinen Glauben fanden. Die Arbeiterkraft läßt sich nicht mit solchen Worten abspülen, auch dann nicht, wenn sie in kirchliche Sprüche gekleidet werden. Sie will soziale und gerechte Taten sehen.

Gerade diese Regierung hat in ihrer ersten Verlautbarung verlangt, daß man sie nach ihren Taten beurteilen soll. Nun gut. Wir tun es. Man bleibe uns aber in Zukunft mit Floskeln vom Halbe, hinter welchen reaktionäre Pläne versteckt liegen. Mit der Erhaltung der „beschrifteten Merkmale“ des Tarifvertrages — wie der Kanzler sich auszuwirken beliebt — ist uns nicht gebietend, wenn die Regierung alles darauf anlegt, den Abbruch von Tarifverträgen zu erschweren oder gar unmöglich zu machen und darüber hinaus durch Notverordnungen gewalttätig in die noch vorhandenen Tarifverträge eingreift und die vertraglichen Löhne herabsetzt.

Lohnabbauforderung, die an Irrsinn grenzt

Die Herrenmaschinenerei-Jungung in Krefeld hat das bisherige Lohnabkommen gekündigt. Sie verlangt entweder:

a) Kürzung des reichsarbeitsministerlichen Stundensdenkmals um etwa 38 Prozent und Senkung des Berechnungslohnes um 13 bis 14 Prozent; zusammen also über 50 Prozent; oder

b) Kürzung des Stundensdenkmals um etwa 8 bis 10 Prozent und Senkung des Stundenlohnes um 30 bis 33 Prozent, also insgesamt etwa 38 bis 43 Prozent. (Im Falle a) soll neben der Stundensdenkmalsenkung um 38 Prozent der Berechnungslohn von 92, 88 und 84 Pf. auf 60, 76 und 72 Pf. gesenkt werden; im zweiten Falle soll neben einer Akkordkürzung (8 bis 10 Prozent) der Berechnungslohn nur 64, 60 und 56 Pf. betragen. — Wie bemerken hierzu noch ausdrücklich, daß nach von Arbeitgeberseite unternommenen Feststellungen der früheren höheren Stundenlöhnen Akkordverdienende über die tarifmäßigen Stundenlöhne von nur 1 bis 2 Prozent erzielt wurden.)

Wir sind gespannt, ob sich eine Stelle findet, die der Jungung mit ihrer Forderung recht gibt. Mit den Gewerkschaften kann sie diese Forderung nicht durchsetzen.

Wir haben aber zwei Fragen: Erstens, wird sich die Regierung von Papen bald klar, was sie mit ihrer Durchführung des Tarif- und Schlichtungswesens beabsichtigt? Zweitens möchten wir die Annullierung des Tarif- und über die das gesamte deutsche Handwerk fragen, ob das der Weg ist, auf dem die so viel propagierte „Verständliche Ordnung“ (die wir ja nicht grundsätzlich ablehnen) aufgebaut werden soll? Was hier geschieht, ist Verletzung jeder Ordnung und der Schwund jeglichen Vertrauens zur Arbeiterkraft.

Erneute Beschneidung der Löhne und Arbeiterrechte

Die Regierung von Papen hat zwei Notverordnungen erlassen, die erneut sehr hart in die Lebensbedingungen der Arbeitnehmer einwirken. Die Verordnung vom 4. September trägt den Titel „Verordnung zur Behebung der Wirtschaft“ und die vom 5. September „Verordnung zur Vernehmung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit“. Beide Titel klingen sehr sozial. Wenn der Inhalt der Verordnungen so wäre, wie ihr Name, so könnte man große Hoffnungen auf Erfolg der Maßnahmen haben. Leider entspricht der Inhalt nicht dem, was man beim Lesen der Titel erwarten sollte.

Die Verordnungen enthalten Widersprüche in sich. Was man mit der einen oder anderen Bestimmung aufbaut, wird durch andere wieder niedrigergerissen. Soweit Arbeitnehmerinteressen berührt werden, bringen die Verordnungen nur schwere Beschränkungen für die Arbeiterkraft.

Der Zweck der Verordnungen soll nach den Verlautbarungen der Regierung sein, die Wirtschaft zu beleben. Man rechnet damit, daß die Tariflose der Wirtschaftsstille überwiegen ist und daß eine langsame Besserung der Wirtschaftslage eintreten wird. Dieien Proseß der naturgegebenen Besserung der Wirtschaftslage will man durch die Notverordnungen beschleunigen. An und für sich ein löbliches Bestreben, wenn das Ziel nicht zum großen Teile durch eine weitere Belastung der Arbeiterkraft zu erreichen verläßt würde. Die Verordnungen bringen den Unternehmern „Liebesgaben“ in großem Ausmaße, den Arbeitnehmern aber nur neue Opfer. Es ist aber auch zu befürchten, daß der Zweck der Verordnungen nicht erreicht wird und daß darum die Opfer der Arbeiterkraft wiederum umsonst gebracht werden.

So sehr alle Maßnahmen zu begrüßen sind, die Anreiz sein sollen zu vermehrter Produktion, so darf man, ja, so muß man doch fragen: Wo sollen die Waren bleiben, die in vermehrter Produktion erzeugt werden, wenn die Kaufkraft der breiten Masse noch mehr dezimiert wird durch Senkung der Löhne und Gehälter? — Wir befürchten sehr, daß sich das Experiment der Regierung sehr bald totlaufen wird und daß dann die letzten Dinge schlimmer als die ersten sein werden. Eine Vermehrung der Produktion nicht dem Volke nichts, wenn nicht die erzeugten Waren Absatz finden.

Aus dem Inhalt der er genannten Verordnung interessieren die Arbeitnehmer vornehmlich folgende Punkte: Die Unternehmer erhalten einen Steuererlass, wenn sie in der Zeit vom 1. 10. 1932 bis 1. 10. 1933 fällige Steuern zahlen oder in der gleichen Zeit mehr Arbeitnehmer beschäftigen, als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932. Die Steuererlasssumme beträgt 40 Prozent der Steuersumme für Umsatz-, Gewerbe- und Grundsteuer, die Prämie für Arbeitsbeschäftigung von Arbeitnehmern RM. 100 für je einen Mehrbeschäftigten im Vierteljahr. Ferner sind die Steuererlasszusätze für 1,5 Prozent im Monat auf 1 Prozent herabgesetzt worden. Sodann bringt der 1. Teil der Verordnung noch Erleichterungen in Bezug auf die Unfallsteuer für Milch und Bestimmungen über Zuschüsse für Instanzengebühren an Häusern und bei Umbauten zum Zwecke der Umgestaltung von Großwohnungen in Kleinwohnungen. Wir leben hier somit eine ganze Anzahl Vorbeugungen für Unternehmer und Reicher, jedoch absolut keine Entlastungen für die Arbeiterkraft.

Die Arbeitnehmer werden im 2. Teil der Verordnung bedrückt. Im Kapitel „Sozialpolitische Maßnahmen“ hat sich die Reichsregierung die Ermächtigung geben lassen, mit der gesamten Sozialverwaltung zu machen, was ihr beliebt. Sie kann alle Zweige der Sozialversicherung nach ihrem Gutdünken umgestalten, sowohl bezüglich des Umfanges der Versicherung, der Verwaltung, der Aufbringung der Mittel und der Verfassung der Versicherungsorgane und der Versicherungsbehörden. Das gleiche gilt bezüglich der Versorgungsanstalten für Kriegesbeschädigte und Kriegesbeteiligte, der Arbeitsbeschaffung, der Arbeitsvermittlung, des Arbeitsvertrages, des Schlichtungswesens, des Tarifvertrages, des Arbeiterinstitutes, der Arbeitslosenhilfe, der öffentlichen Fürsorge, der Arbeitsvermittlung, des Arbeitsdienstes.

In allen diesen Fragen hat die Regierung Blankovollmacht. Die Arbeiterkraft und alle in Kürze stehenden Menschen sind also der Regierung des Herrschens, der Großen und Barone auf Gedeih und Verderb ausgeliefert. Die Ungehörigkeit muß man überdenken, um die voll wärden zu können. Man muß dabei vor allem berücksichtigen, welches innere Verhältnis diese Regierung zur gesamten Sozialpolitik hat. Man lese die Regierungserklärung gleich nach Bildung dieses Kabinetts und man weiß dann, woran man ist.

Wichtig ist dann noch Artikel 2 des dritten Teiles der Verordnung, der die Rücksteuer wieder neu auflösen läßt. Sie muß vom 1. 10. 1932 an wieder gezahlt werden. Zwar wird diese Steuer gegenüber früher etwas ermäßigt. Es fällt der Zulage für die Gehra fort und die Steuer selbst wird um 25 Prozent gesenkt. Immerhin bleibt die Bürgersteuer neben der Arbeitslosenhilfe von 1,5 Prozent vom Bruttoeinkommen und der Lohnsteuer eine schwere Belastung für alle die Menschen, die noch in Arbeit leben.

Ganz unangehen sind dann auch die Opfer, die in der Verordnung zur Vernehmung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit“ der Arbeiterkraft zuge-

mußt werden. So schön der Name dieser Verordnung klingt, so unheimlich ist ihr Inhalt. Nicht nur, daß sich die Regierung so werte Eingriffe in das Vertragsrecht der Arbeitnehmer erlaubt, ist determiniert für gewisse Fälle und bestimmte Wochenarbeitsstunden Lohnkürzungen bis zu 50 Prozent. Zwar ist die Regierung in ihrer „Erklärungs-Verordnung zur Verordnung vom 5. September, die am 15. September erlassen wurde und in Kraft getreten ist, in manchen Punkten von dem abgewichen, was man aus der Verordnung ursprünglich lesen konnte; immerhin ist sie noch schlimm genug.

Die Erleichterungen gegenüber der ersten Fassung der Verordnung sind ganz offensichtlich eine Folge des scharfer Protestes der Gewerkschaften. Unserer Meinung nach bei dem Sturm gegen die Unmenschlichkeiten in der Verordnung unsere Tageszeitung „Der Deutsche“ tatkräftig zur Seite. Wenn wir damit anerkennen, daß die Verordnung Änderungen erfahren hat, so hindert uns das nicht, auszusprechen, daß der Kampf gegen die unsozialen Bestimmungen, die auch jetzt noch in der Verordnung enthalten sind, mit aller Schärfe weitergeführt werden muß. Die Lage der Arbeiterkraft ist noch höchst ernst. Weitere Beschränkungen werden notwendig sein, wenn wir mit allen Mitteln, die der Bewegung zur Verfügung stehen. Der 13. Kongress der christlichen Gewerkschaften hat in der Beziehung deutliche Worte gesprochen.

Die Fassung der „Verordnung zur Vernehmung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit“ und auch die dazu erlassenen Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen sind außerordentlich unklar. Wir bringen nachfolgend den Wortlaut derselben, soweit sie für gewerbliche Betriebe in Frage kommen. Unsere Ortsgruppen haben nähere Erläuterungen und Anweisungen erhalten. Man wende sich deshalb an den Vorsitzenden der Ortsgruppe, falls Zweifel darüber aufstehen, ob die Verordnungen in den Betrieben richtig zur Anwendung gelangen. Auf jeden Fall muß verbütet werden, daß Arbeitgeber die Verordnungen auch noch gezwungenermaßen zum Schaden der Arbeiterkraft anwenden.

Verordnung zur Vernehmung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit

1. Vernehmung der Arbeitsgelegenheit

1. Werden in einem Betrieb oder in einer Betriebsabteilung mehr Arbeiter beschäftigt als am 15. August, oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932, so ist der Arbeitgeber ohne Änderung des Arbeitsvertrages berechtigt, während der Dauer der Erhöhung der Arbeitskraft, jedoch nicht für die Zeit vor dem 15. September 1932, die jeweilige für entsprechende Lohnhöhe bis zurzeitige Höchstbeschäftigung zu unterrichten. Der § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung findet insoweit keine Anwendung.
2. Die hiernach zulässige Unterbrechung der tarifvertraglichen Lohnhöhe beträgt während einer Vernehmung der Arbeitskraft mindestens fünf vom Hundert; zehn vom Hundert, mindestens zehn vom Hundert; zwanzig vom Hundert, mindestens fünfzehn vom Hundert; dreißig vom Hundert, mindestens zwanzig vom Hundert; vierzig vom Hundert, mindestens fünfzehn vom Hundert; fünfzig vom Hundert. Bei der Bemessung des Umfangs der Vernehmung sind bei dem Unterbrechung der Bemessung meinstensgehenden Lohns und Volontäre nicht mitzuzählen.
3. Entsprechendes gilt bei Erhöhung der Zahl der Angestellten für die Gehaltshöhe.
4. Für landwirtschaftliche Betriebe mit Ausnahme der Gartenbau- und Forstbetriebe gilt § 6.

Die Vorschriften des § 1 gelten, vorbehaltlich des § 5, nicht für gewerbliche Betriebe, die regelmäßig nur während einer bestimmten Zeit des Jahres arbeiten oder die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit außergerichtlich beschäftigt arbeiten, wenn die Zeit der Arbeit oder der beruflichen Arbeit ganz oder teilweise in die Monate September bis März fällt. Entfallen Zweifel, ob ein Gewerbebetrieb von dieser Vorschrift betroffen wird, so entscheidet hierüber der Schlichter mit bindender Wirkung innerhalb seines Bezirks.

1. Macht der Arbeitgeber von der Berechtigung nach § 1 Gebrauch, so hat er davon der Beschäftigten durch Ausübung an deutlich sichtbarer Stelle des Betriebes Kenntnis zu geben und dem Schlichter Anzeige zu machen. Im Ausnahmefall und in der Anzeige sind die Zahl der am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 beschäftigten Arbeiter oder Angestellten, die vorgenommene Vernehmung ihrer Zahl und die ermittelte Lohn- oder Gehaltshöhe anzugeben. Die Ermächtigung tritt, wenn der Arbeitgeber keinen anderen Zeitpunkt festsetzt, bei Arbeitern mit Beginn des auf den Tag des Anhebungs folgenden Lohnabzugsabchnitts, bei Angestellten mit Beginn der auf den Tag des Anhebungs folgenden Monatshälfte in Kraft.
2. Tritt eine für die Bemessung der Lohn- oder Gehaltshöhe wesentliche Veränderung der Arbeiter- oder Angestelltenzahl ein, so ist der Ausübung zu berichten und dem Schlichter Anzeige zu machen. Im Falle einer Erhöhung der Arbeiter- oder Angestelltenzahl gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Im Falle einer Verminderung tritt die Ermächtigung der Lohn- oder Gehaltshöhe bei Arbeitern mit Ablauf des am Tage der Verminderung laufenden Lohnabzugsabchnitts, bei Angestellten mit Ablauf der Monatshälfte ganz oder teilweise außer Kraft.
3. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Schlichter über die für die vorgenommene Lohn- oder Gehaltshöhe maßgebenden betrieblichen Verhältnisse auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

1. Der Schlichter kann dem Arbeitgeber die Berechtigung nach § 1 ganz oder teilweise entziehen, soweit nach seiner Überzeugung der mit der Verordnung beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, insbesondere soweit die Mehrbeschäftigung durch Verhinderung der Arbeit zwischen mehreren Betrieben oder Betriebsabteilungen von gleichem Wert ist, wenn der Arbeitgeber eine von ihm nach § 3 Abs. 3 verlangte Auskunft verweigert.
2. Die Entziehung der Berechtigung ist dem Arbeitgeber schriftlich bekanntzugeben. Dabei ist der Zeitpunkt, mit dem diese Wirkung eintritt, festzusetzen.
3. Die Entziehung des Schlichters ist bindend. Er ist berechtigt, bei Änderung der Verhältnisse keine Entziehung abzuwenden oder aufzuheben.

1. Weist der Arbeitgeber nach, daß er in einem nach § 2 bezeichneten Betrieb eine über die tarifmäßige benötigte Vernehmung der Beschäftigten hinausgehende Erhöhung der Arbeiter- oder Angestelltenzahl vorgenommen hat, so kann der Schlichter ihn ermächtigen, die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltshöhe in einem den Vorschriften des § 1 entsprechenden Umfang ohne Veränderung des Arbeitsvertrages zu unterbrechen. Der § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung findet insoweit keine Anwendung.
2. Im Falle der Ermächtigung nach Abs. 1 hat der Arbeitgeber den Ermächtigungsbefehl, so hat er davon der Beschäftigten durch Aus-

hang am bestlich sichtbarer Stelle des Betriebes kenntlich zu geben. Dabei sind die ermoglichten Lohn- oder Gehaltsstape anzugeben. Die Ermoglichung tritt bei Arbeiter fruhestens mit Beginn des auf den Tag des Ausbanges folgenden Lohnzahlungstermines, bei Angestellten fruhestens mit Beginn der auf den Tag des Ausbanges folgenden Monatsabteile in Kraft. Der § 4 Abs. 3 findet Anwendung.

II. Erhaltung gefahrloser Betriebe

§ 7. Gefahrdet die Erfullung der dem Arbeitgeber obliegenden tarifvertraglichen Verpflichtungen die Fortwahrung eines Betriebes oder seine Wiederaufnahme inwiefern besonderer, diesen Betrieb betreffender, aufgrund seines Einflusses liegender Umstande, so kann der Schlichter den Arbeitgeber ermoglichen, die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltsstape in bestimmtem Umfang ohne Aenderung des Arbeitsbetrages zu unterzichten. Der § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung findet in diesem Sinne Anwendung.

1. Den Umfang der zulassigen Unterzichtigung fest der Schlichter zu bestimmen. Er darf dabei nicht unter dem Zweck der tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltsstape hinausgehen.
2. Die Freilegung erfolgt auf Antrag; antragsgerechtigt sind der Arbeitgeber und jede Vertragspartei des Tarifvertrages.
3. Der Antrag ist dem Schlichter vorzulegen. Die Entscheidung ist nach Anhörung der Parteien zu fassen und, falls dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben wird, dem Arbeiter, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, schriftlich bekanntzugeben.
4. Im Falle der Ermoglichung ist der Zeitpunkt festzusetzen, mit dem sie wirksam wird. Die Ermoglichung kann befristet werden. Nach der Beendigung der Ermoglichung Gebrauch, so hat der Arbeitgeber die tarifvertraglichen Gehaltsstape fruhstens am Tag der Beendigung des Lohnzahlungstermines zu geben. Dabei sind die ermoglichten Lohn- oder Gehaltsstape anzugeben. Die Ermoglichung tritt bei Arbeiter fruhestens mit Beginn des auf den Tag des Ausbanges folgenden Lohnzahlungstermines, bei Angestellten fruhestens mit Beginn der auf den Tag des Ausbanges folgenden Monatsabteile in Kraft.
5. Die Entscheidung des Schlichters ist bindend. Er ist berechtigt, bei Aenderung der Verhaltnisse seine Entscheidung abzuandern oder aufzuheben.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 9. Die fur Betriebe geltenden Vorschriften gelten auch fur Betriebsvereine.

§ 10. Die nach §§ 1, 5, 6 oder 7 ermoglichten Lohn- oder Gehaltsstape gelten als tariflicher Lohn im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes uber Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 11. 1. Fur die Durchfuhrung dieser Verordnung ist der Schlichter zustandig, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Er ist ermoglicht, zur Erfullung der ihm obliegenden Aufgaben einzelne Vorstandsmitglieder des Betriebsausschusses, der Betriebskommission oder der Reichsarbeitsminister besondere Stellvertreter beauftragen. 2. Der Schlichter und seine Stellvertreter sind bei Durchfuhrung der Verordnung als Beauftragte des Reichsarbeitsministers tatig und an seine Befehle gebunden.

§ 12. Die offentlichen Bedienen und die Reichsanstalt fur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben den Schlichter bei der Durchfuhrung der Verordnung zu unterstutzen. Die Reichsanstalt hat ihm die dazu erforderlichen Leistungen kostenlos zur Verfugung zu stellen; wenn hierzu Beweismittel notwendig werden, nimmt sie der Präsident der Reichsanstalt vor. Die Reichsanstalt tragt auch die der Schlichtungsstellen aus der Durchfuhrung der Verordnung entstehenden Kosten.

§ 13. 1. Die Verordnung tritt, soweit es sich um MaBnahmen zu ihrer Durchfuhrung handelt, am Tage ihrer Verkundung, im ubrigen am 15. September 1932 in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 treten am 31. März 1933 in Kraft. 2. Der Reichsarbeitsminister ist ermoglicht, zur Durchfuhrung und Erklarung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann insbesondere Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen die Vorschriften der I. und III. Abschnitte dieser Verordnung auch auf Betriebe und Betriebsabteilungen Anwendung finden, die am 15. August oder wahrend des Juni, Juli und August 1932 stillgelegt waren oder die nach dem 15. August 1932 geandert worden sind.

Durchfuhrungsverordnung zur Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitslosigkeit

Auf Grund der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitslosigkeit vom 5. September 1932 (Reichsges. I S. 433, § 13 Abs. 2) wird verordnet:

§ 1. Die „Betriebsabteilungen“ gelten nur selbständige Betriebsabteilungen im Sinne der Verordnung uber Betriebsabteilungen und Arbeitsvermittlung vom 15. Oktober 1923 (Reichsges. I S. 983).

§ 2. 1. Bei der Bemessung des Umfangs der Vermehrung der Arbeiter oder Angestellten sind hinsichtlich der Bemessungsgrundlage die hinsichtlich des jeweiligen Arbeitnehmerstandes und solche Arbeitnehmer mitzugeben, die auf Grund eines planmaBigen Ausweitunges (Raumverweigerung) teilweise die Arbeit aussetzen.

- a) der Ehegatte des Arbeitgebers sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verwandter sind,
- b) Hausgenossen, die einmündig sind, die dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verwandter sind,
- c) Arbeitnehmer, deren Beschäftigung unstatig im Sinne der Reichsverversicherungsverordnung § 441 ist,
- d) Arbeitnehmer, die ausschließlich oder überwiegend auf Probefung, Beendigungsfrist oder ähnliche Festsetzungen angewiesen sind, wenn ihnen nicht ein dem Absatz 2b entsprechender Betrag als Mindestverdienst zugesichert ist.

§ 3. 1. Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst 8400 Mark uberschreitet, 2. Lehrlinge und Kolonate.

§ 4. AuBerdem sind von den nach dem 5. September 1932 neu einzustellen Arbeitnehmer nicht mitzugeben: a) Arbeiter oder Angestellte, die nicht mindestens 40 Stunden in der Woche oder, falls die Arbeiter oder Angestellten durch den Betrieb oder der Betriebsabteilung im Durchschnitt langer arbeiten, nicht mindestens während dieser Durchschnittsdauer beschäftigt werden, b) Arbeitnehmer, deren Lohn oder Gehalt nicht einem für gleichartige Arbeit im Betrieb geltenden Tarifvertrag entspricht oder, mangels eines solchen Tarifvertrages, nicht mindestens dem Ortslohn Reichsverversicherungsverordnung § 1491 entspricht; als Tarifverträge im Sinne dieser Vorschrift gelten die im Tarifvertrag vorgesehenen Sätze unter Abzug der in der Verordnung vom 5. September 1932 oder in anderen geltenden Vorschriften zugrundeliegenden Unterzichtigungen.

§ 5. Im Falle des Raumverweigerung (§ 2 Abs. 1) ist die wochenweise Arbeitszeit der Arbeiter oder Angestellten nach ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit unter Einwirkung der Zeit des Ausweisens zu berechnen. Eine durchschnittliche Berechnung der wochenweisen Arbeitszeit findet auch dann statt, wenn in einem Betrieb oder in einer Betriebsabteilung die Arbeit bearbeitet wird, das planmäßig auf die einzelnen Wochen eine verschiedene Zahl von Arbeitsstunden entfällt.

§ 6. 1. Hat die Arbeiterkraft oder hat die Angestelltenkraft eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung während der Monate Juni, Juli und August 1932 im Gesamtdurchschnitt nicht mehr als sechsundzwanzig Stunden wöchentlich gearbeitet, so ist der Arbeitgeber berechtigt, bei der Bemessung des Umfangs der Vermehrung der Arbeiter oder Angestellten die Zahl der tatsächlich neu einzustellen Arbeiter oder Angestellten um ein Drittel erhöht anzunehmen. 2. Er darf die Zahl der neu einzustellen Arbeiter oder Angestellten um zwei Drittel erhöht annehmen, wenn die Arbeiter- oder Angestelltenkraft während der Monate Juni, Juli und August 1932 im Gesamtdurchschnitt nicht mehr als dreißig Stunden wöchentlich, er darf die Zahl doppelt annehmen, wenn sie nicht mehr als vierundzwanzig Stunden wöchentlich gearbeitet hat.

§ 7. 1. Uebersteigt der Lohn- oder Gehaltsatz eines Arbeitnehmers den zu den tarifvertraglichen Lohn- oder Gehaltsätzen im Tarifvertraglichen Satz entfällt. 2. Die Bestimmungen der Abschnitte I, II und III dieser Verordnung sind nicht als Lohn- oder Gehaltsätze anzunehmen. § 8. Als „Wochenarbeitsstunden“ gelten auch die an Sonn- und Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden. § 9. Für den Wert von Zuschlägen sind, soweit nicht ein Tarifvertrag etwas anderes vorsehrt, die Festsetzungen der Reichsverversicherungsverordnung § 160 Abs. 2 maßgebend. Die Verordnung tritt am 15. September 1932 in Kraft. Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitslosigkeit vom 5. September 1932 (Reichsges. I S. 433, § 13 Abs. 2) wird verordnet:

§ 1. Uebersteigt der Lohn- oder Gehaltsatz eines Arbeitnehmers den zu den tarifvertraglichen Lohn- oder Gehaltsätzen im Tarifvertraglichen Satz entfällt. 2. Die Bestimmungen der Abschnitte I, II und III dieser Verordnung sind nicht als Lohn- oder Gehaltsätze anzunehmen. § 8. Als „Wochenarbeitsstunden“ gelten auch die an Sonn- und Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden. § 9. Für den Wert von Zuschlägen sind, soweit nicht ein Tarifvertrag etwas anderes vorsehrt, die Festsetzungen der Reichsverversicherungsverordnung § 160 Abs. 2 maßgebend. Die Verordnung tritt am 15. September 1932 in Kraft.

§ 2. Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei der Bemessung der einzustellenden Arbeiterkraft bis vierzig Prozent dieses Arbeiterdienstes vom Absatz frei zu lassen oder die Hundertsätze der in der Verordnung vom 5. September 1932 vorgeschriebenen Unterzichtigung um 10 Prozent zu ermoglichen; der § 6 Abs. 1 der Durchfuhrungsverordnung vom 5. September 1932 (Reichsges. I S. 433) findet keine Anwendung. § 3. Bei der Bemessung des Absatzes ist davon auszugehen, daß der Arbeiterdienstlich gleichmäßig auf die einzelnen Wochenarbeitsstunden verteilt. Der Reichsarbeitsminister hat die Vorschriften der §§ 3, 5 und 8 der Verordnung vom 5. September 1932, das in Ausübung der ermoglichten Lohn- und Gehaltsstape anzugeben sind, wird auch dadurch gemindert, daß der Hundertsatz angegeben wird, um den die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltsstape oder die Arbeiterdienste unterzichtigen werden sollen.

§ 4. Die Verordnung tritt mit Wirkung auf den 15. September 1932 in Kraft.

Verbandsnachrichten

Mitglieder! In Anlehnung an es erstes und dringendes Gebot, die Organisation leitungslosig zu erhalten. Wären die Daser, welche die Organisation von Euch verlassen muß, zur Zeit auch blühend sein, sie sind notwendig in Eurem eigenen Interesse. Ohne Organisation seid Ihr der Willkür der Arbeitgeber ausgeliefert. Jetzt darum pünktlich die Verbandbeiträge.

Der 40. Wochenbeitrag ist fällig vom 25. September bis 1. Oktober, der 41. vom 2. bis 8. Oktober, der 42. vom 9. bis 15. Oktober, der 43. vom 16. bis 22. Oktober.

Maßschneiderei

Der Reichsarbeitsminister hat die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsrichters des Kollegium der Unparteilichen vom 22. August 1932, die von den Gehilfenverordneten beantragt war, abgelehnt. Näheres hierzu mögen die Mitglieder aus dem Artikel „Der neue Kurs im Reichsarbeitsministerium“ in der vorliegenden Nummer entnehmen. Den Ortsgruppen sind Anweisungen zur Fortfuhrung der Tarifbewegung auf fröhlicher Grundlage zugegangen. Man wolle uns fortlaufend über die Vorgänge in den Orten unterrichten, damit wir in der Lage sind, von der Zentrale aus die Dinge zu beobachten, und wenn nötig, entsprechend zu beeinflussen.

Herrenkonfektion

Der Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten hat den Reichsarbeitsvertrag (Rahmenvertrag), sowie den Reichsarbeitsvertrag für Juweliere in der Herrenkonfektion, und außerdem das Reichslohnabkommen zum 31. 10. 1932 gefündigt. Forderungen sind noch nicht gestellt.

Unsere Zeitung

Einigungen verschiedener Mitarbeiter müssen infolge der Aufnahme des Kongreßberichts und der Notverordnungen zurückgestellt werden.

Notationsdruck: Käthe Göttershaus & Co., Köln. Verantwortlich für die Redaktion: G. Wullen; für den Verlag: S. Boder, beide in Köln.

RUNDSCHAU

Josef Wieberg gestorben

Nicht übersehen, aber dennoch viel zu schnell, ist Josef Wieberg, eine der prominentesten Führerpersönlichkeiten der deutschen Gewerkschaften, vom Erdboden abberufen worden. Der alte Greis, der er für die Arbeiterwelt erzielen konnte, ist der selbstlose und treue Kamerad seiner Schicksalsgenossen geblieben, ist es schlicht und einfach seinen Weg gegangen. Er verlor sie wie sein einer den guten Göttern im Wandeljahr, der sein Leben läßt für die Seinen, der das Führertum als Dienst und nicht als Verdienst ansieht. Daß er auch der jüngeren Generation ein schöner Freund und Gesellschafter war, empfangen der Konkurrenz die Zustimmung, die ihn an alle Dinge und Menschen nur von der Sache und nicht von sich selber her heranziehen ließ. Darum ebnete er ungenügend jedem schwebenden Kömer den Weg, ohne ängstlich zu überlegen, daß er vielleicht über ihn hinauswachsen könne. Das machte ihn größer, als er nach außen hin schien, das machte ihn zum Volkshelden schlechthin, vorbildlich in seinem Willen und vorbildlicher noch in seiner Lebenshaltung. Ein ganzer Mann, der in der Tages der Selbstbeziehung zu einem unübertroffenen Charakter über sich selber herauswuchs. Auch die Gesamtbewertung beruht in Josef Wieberg einem über das Beste. Er war der Gewandte und 1. Vorsitzende des Zentralverbandes christlicher Damnarbeiter. Am Aufbau des Reichsarbeitsvereins hat er mitentscheidend mitgewirkt. Auch die Genossenschaftsbewegung förderte er mit der ganzen Wärme seines Herzens.

Heinrich Kurtscheid 60 Jahre alt

Am 4. September vollendete Heinrich Kurtscheid, der Vorsitzende des Zentralverbandes christlicher Gewerkschafter, sein 60. Lebensjahr. Kurtscheid ist gleichzeitig 2. Vorsitzender des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften. Es ist aus Personbedürfnis, dem alten Kämpfer und Mitbewerber unterer Bewegung beständige Anerkennung auszusprechen. Wir hoffen, daß er noch recht lange in körperlicher und geistiger Frische zum Besten seines Berufsverbandes und der Gesamtbewegung tätig sein möge. In diesem Sinne unseren Kollegen und Freunden unseren Gruß.

Verbandsrat des christlichen Leberarbeitersverbandes

Vom 21. bis 23. August hielt der Zentralverband christlicher Leberarbeiter in Königswinter seinen 18. Verbandstag ab. In demselben hatten der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften und eine Reihe Unterverbände des In- und Auslandes Vertreter entsandt. Bei Eröffnung des Verbandstages wurden dem Leiter zu früh verstorbenen Reichsarbeitsminister Riechers anerkennende Worte gewidmet. Aus dem Geschäftsbericht, der vom 2. Verbandstag in Königswinter am 2. August 1932 (Reichsges. I S. 433, § 13 Abs. 2) wird verordnet: 1. (1) Werden Arbeitnehmer, für die eine tarifvertragliche Lohnregelung besteht, im 11. oder 12. (bedingte) Entlohnung, so ist die der Verordnung vom 5. September 1932 entsprechende Unterzichtigung der tarifvertraglichen Sätze nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 durchzuführen. (2) Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei der Bemessung des Umfangs der einzustellenden Arbeiterkraft bis vierzig Prozent dieses Arbeiterdienstes vom Absatz frei zu lassen oder die Hundertsätze der in der Verordnung vom 5. September 1932 vorgeschriebenen Unterzichtigung um 10 Prozent zu ermoglichen; der § 6 Abs. 1 der Durchfuhrungsverordnung vom 5. September 1932 (Reichsges. I S. 433) findet keine Anwendung. (3) Bei der Bemessung des Absatzes ist davon auszugehen, daß der Arbeiterdienstlich gleichmäßig auf die einzelnen Wochenarbeitsstunden verteilt. 2. Der Reichsarbeitsminister hat die Vorschriften der §§ 3, 5 und 8 der Verordnung vom 5. September 1932, das in Ausübung der ermoglichten Lohn- und Gehaltsstape anzugeben sind, wird auch dadurch gemindert, daß der Hundertsatz angegeben wird, um den die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltsstape oder die Arbeiterdienste unterzichtigen werden sollen. 3. Die Verordnung tritt mit Wirkung auf den 15. September 1932 in Kraft.

GEDENKTAFEL



Es starb unser langjähriges treues Mitglied Maria Bitterlich, Philippsdorf, Mitbegründerin der dortigen Ortsgruppe, plötzlich und unerwartet im Alter von 37 Jahren. Ehre ihrem Andenken!

Private Zuschneide-Schule der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland u. Westfalen Sitz Köln

Erstkl. Ausbildung in der Damen- und Herrenschneiderei durch neuzeitlich eingestellten Unterricht. Beginn neuer Kurse an jedem 1. u. 16. im Monat. Schnellkurse nach Uebereinkunft/Verlag von Modenblättern. Fachzeitschriften, Lehrbüchern, Schnittmuster-Versand. Prospekte gratis durch die Geschäftsstelle: KÖLN, NEUMARKT 35

Prospekte gratis durch die Geschäftsstelle: KÖLN, NEUMARKT 35